

Gemeinde Wennigsen (Deister)

„Sanierungsgebiet Ortsmitte Wennigsen“



Informationsveranstaltung 28.09.2017

Vorstellung Sanierungsträger und Sanierungsverfahren



Themen

1. Vorstellung des Sanierungsträgers
2. Was bedeutet Städtebauförderung?
3. Sachstand und weiteres Verfahren
4. Vorteile und Fördermöglichkeiten
5. Sanierungsvermerk im Grundbuch
6. Was ist zu beachten?
7. Ausgleichsbeträge gem. § 154 BauGB

1. Vorstellung

- Niedersächsische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung
Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes (NLG)
- Gründung: 19. Oktober 1915 als Hannoversche Siedlungsgesellschaft
- Tätigkeitsgebiet: Niedersachsen, Bremen, Hamburg
- Standorte: Zehn Geschäftsstellen in Niedersachsen
- Zentrale: Hannover
- Mitarbeiter/innen: 268 (Stand 31.12.2016)
- Geschäftsführer: Tim Kettemann
Christopher Toben



1. Vorstellung

Flächenmanagement



Baulandentwicklung



Stadt- und
Regionalentwicklung



Agrar- und Spezialbau



Städtebauförderung Stadt- und Regionalentwicklung

- NLG erfüllt die Voraussetzungen als Sanierungstreuhänder nach § 158 BauGB
- 26 betreute städtebauliche Gesamtmaßnahmen in Niedersachsen
- durchschnittlich 20 Mitarbeiter für die Betreuung und Abwicklung
- langjährige Erfahrungen der Mitarbeiter in rechtlichen, konzeptionellen und organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Gesamtmaßnahmen in der Städtebauförderung
- Bewirtschaftung Treuhandvermögen durch ein separates SAP-Modul

1. Vorstellung - Aufgaben

- **Beratung und Betreuung** der Gemeinde in allen mit der Sanierung zusammenhängenden und finanziellen Fragen
- Stellung von **Anträgen** auf Gewährung von **Sanierungsfördermitteln**
- Führung und Bewirtschaftung des **Sanierungstreuhandkontos/ -vermögens**
- Mitwirkung an **Sanierungsrechtlichen Genehmigungen** und Stellungnahmen
- Mitarbeit bei der **Information und Beteiligung der Öffentlichkeit**
- Koordinierung (Vorbereitung und Organisation der
- Durchführung) der Sanierungsmaßnahmen - insbesondere **Ordnungsmaßnahmen** (Bodenordnung, ggf. Abriss, Grunderwerb, Erschließungsmaßnahmen)
- **Beratung und Unterstützung der Eigentümer** in allen die Sanierung betreffenden Angelegenheiten, Vorbereitung von Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen

1. Vorstellung – das Projektteam

Vorstellung der für das Projekt vorgesehenen Personen – 1. Bearbeitungsebene



Name	Ulf Streit <i>Dipl.-Ing. für Landeskultur und Umweltschutz</i>
Geschäftsstelle	Hannover
Funktion	Projektleitung
Ausbildung	Studium Landeskultur und Umweltschutz Universität Rostock
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • seit 2014 Projektleiter bei der NLG / Stellvertretender Fachbereichsleiter Stadt- und Regionalentwicklung • 1998 bis 2014 Projektentwickler/Projektleiter im Bereich Stadterneuerung bei der Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH im Regionalbüro Braunschweig • 1997 Abschluss des Studiums als Diplom-Ingenieur für Landeskultur und Umweltschutz an der Universität Rostock
Tätigkeitsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung des Produktbereiches „Integrierte Stadtentwicklung“ und Bearbeitung laufender Projekte • Projektleitung und Prozesssteuerung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht in allen Programmen der Städtebauförderung in Niedersachsen • Erstellen von Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Machbarkeitsstudien, Markt- und Standortanalysen, Konzepterstellung für städtebauliche Problemstandorte, Erstellen von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK) • Fördermittelbewirtschaftung, Kosten- und Finanzierungsplanung • Grundstücks- und Vermarktungsmanagement als Dienstleistung für Kommunen – Verfahrensbetreuung Städtebauförderung

Name	Anika Krystin Beverburg M. A. Stadt- und Regionalentwicklung
Geschäftsstelle	Hannover
Funktion	Projektmitarbeiterin/Stellvertretung
Ausbildung	Studium der Geographie Georg-August-Universität Göttingen Studium der Stadt- und Regionalentwicklung Universität Bremen
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • seit 2015 Projektmitarbeiterin bei der NLG • 2015 Studienabschluss an der Universität Bremen • 2011-2013 studentische Hilfskraft am Institut für Geographie an der Universität Bremen
Ausgewählte Projektreferenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Isernhagen Zentrum • Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Bad Fallingb. Innenstadt • Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Gronau (Leine) Innenstadt • Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ Uelzen Innenstadt • Programm „Stadtumbau West“ Berne - Historischer Ortskern • Städtebauliche Maßnahmen im Programmteil „Kleinere Städte und Gemeinden“ • Projektbearbeitung vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB Stadt Lohne • Projektbearbeitung eines ISEKs und vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB für die Stadt Papenburg



2. Was bedeutet Städtebauförderung?

- Seit Anfang der 70er Jahre stellen Bund und Länder in den Programmen der Städtebauförderung Finanzhilfen für Städte und Gemeinden bereit
- Gesetzliche Grundlage: Grundgesetz, Baugesetzbuch und entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern, Programmstrategien
- **Derzeit gibt es 6 Programmkomponenten:**
 - Soziale Stadt
 - Stadtumbau Ost
 - Stadtumbau West
 - **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren**
 - Städtebaulicher Denkmalschutz
 - Kleinere Städte und Gemeinden



2. Was bedeutet Städtebauförderung?

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

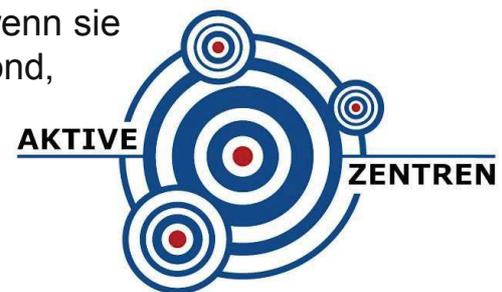
- Programmkomponente "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" seit 2008
- Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche in Städten und Gemeinden, welche durch Funktionsverluste, insbesondere gewerbliche Leerstände, betroffen oder bedroht sind
- Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.



2. Was bedeutet Städtebauförderung?

Förderinhalte | Was kann gefördert werden?

- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze)
- Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden, die das Stadtbild prägen (auch energetische Erneuerung)
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl oder minder genutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung;
- Weitere nicht investive Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen (z. B. Verfügungsfond, Citymanagement)



3. Verfahrensstand

✓ Allgemeiner Sachstand zum Verfahren



Rahmenbedingungen

- Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren mit Aufnahme in 2015
- Sanierungsgebiet im umfassenden Verfahren
- Sanierungssatzung mit Beschluss vom 17.12.2015
- Veröffentlicht 06.01.2016 (Rechtskraft)
- Bisherige Fördermittelbewilligungen: 3,3 Mio.
- Geplante Gesamtinvestitionen: rund 4,7 Mio. € (3/3)

Lage und Bedeutung

- Größe: 11,3 ha
- Gestalterische und funktionale Mängel
- Schwerpunkt Achse Hauptstraße mit angrenzenden Bereichen

3. Verfahrensstand

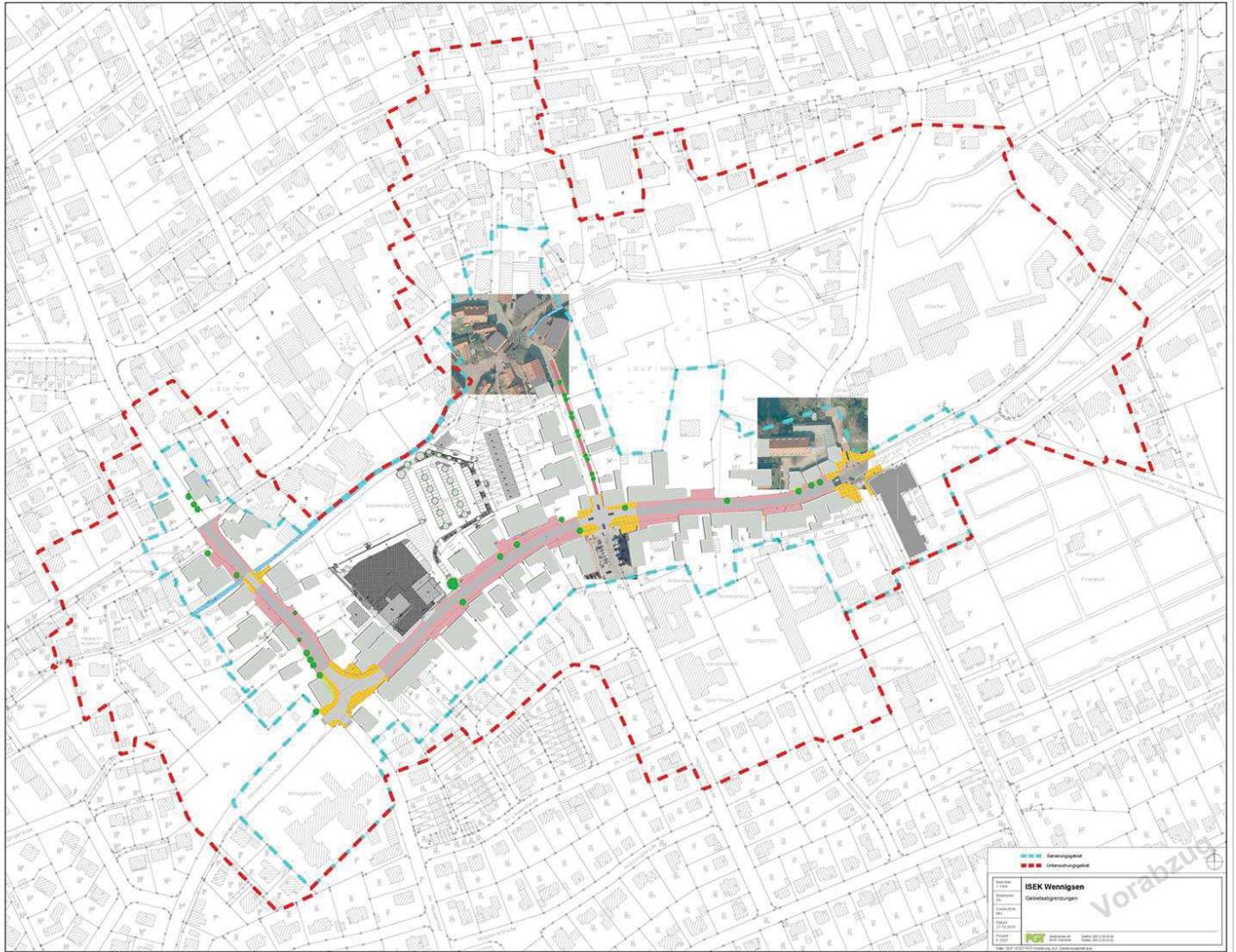
✓ Stand der Vorbereitung der Sanierung



Maßnahmenstand

- 2014/2015: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) und Vorplanung durch das Planungsbüro PGT (Umwelt und Verkehr GmbH)
- Mai 2015: Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“
- Juni 2015: Beschluss über die „vorbereitenden Untersuchungen“, Untersuchungsgebiet Größe: 28,89 ha, davon 11,30 ha förderfähig
- 06.01.2016: Rechtskraft des Sanierungsgebiets „Ortmitte Wennigsen“





	Gemeindegrenze
	Untersuchungsgrenze

ISEK Wemlingen
 Gemeindegrenzen
 Datum: 17.12.2020
 Projekt: ISEK Wemlingen
 Auftraggeber: Gemeinde Wemlingen
 Autor: [Name]
 Bearbeiter: [Name]
 Scale: 1:5000
 Status: [Status]

3. Verfahrensstand

✓ Stand der Vorbereitung der Sanierung



Maßnahmenstand

- März 2017: Pressemitteilung über 500.000 € weitere Fördergelder
- April 2017: Feststellung des (sanierungsunbeeinflussten) Bodenanzangswertes = Bodenwert, wenn die Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre.
- Der Anfangswert dient als Basis für die Beurteilung von Erwerbsvorgängen im Rahmen der Prüferfordernisse nach § 144/145 BauGB und als Grundlage für die Bemessung von Ankaufbemühungen der Gemeinde sowie für die Berechnung der Ausgleichsbeträge

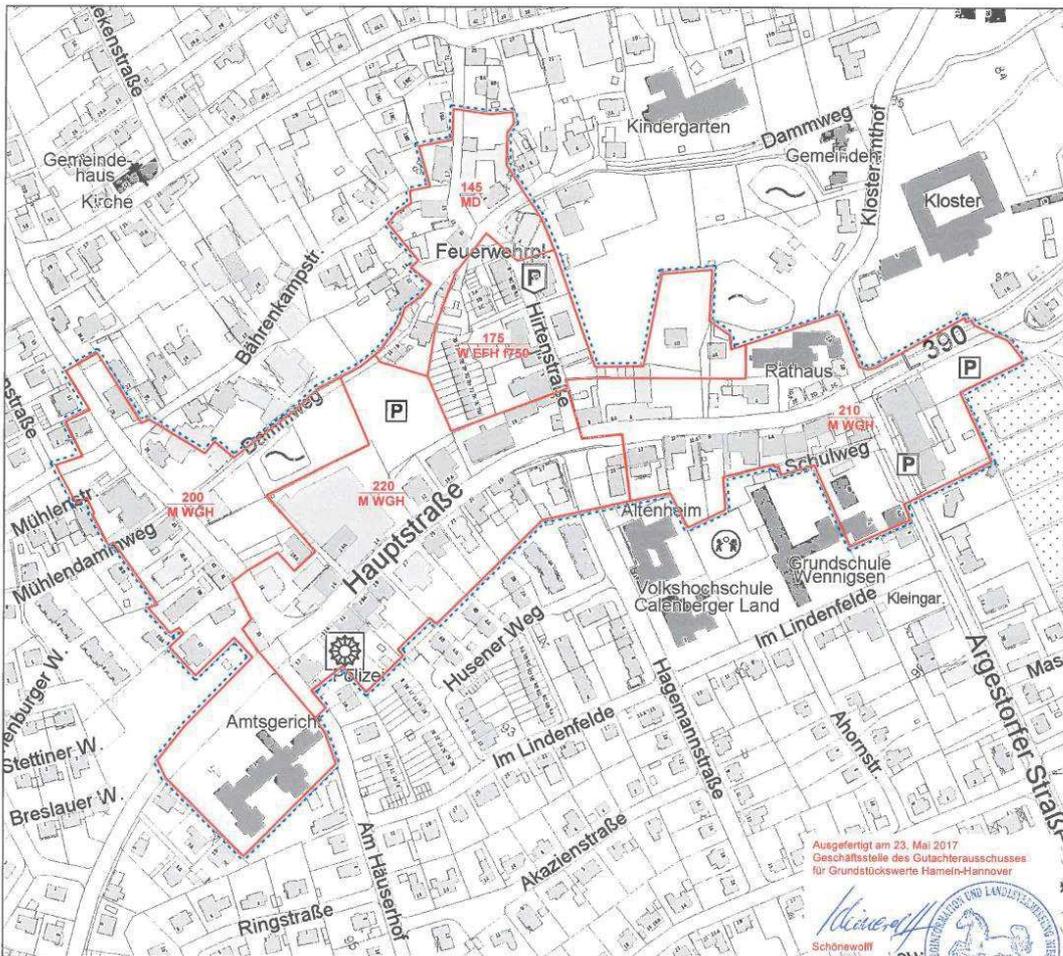
3. Verfahrensstand

✓ Stand der Vorbereitung der Sanierung



Maßnahmenstand

- Mai 2017: Auswahl eines Sanierungsträgers
- Mai 2017: Ankauf einer privaten Teilfläche im Bereich der Hauptstraße im Rahmen der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Ziffer. 3 Baugesetzbuch
- Mai – Herbst 2017: Europaweite Ausschreibung für die Vergabe eines Generalplaners
- Juni 2017: Beschluss über die Neuzusammensetzung der Arbeitsgruppe Hauptstraße
- August 2017 Einrichtung Treuhandkonto erfolgt



Bodenrichtwertkarte
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Hameln-Hannover

Rechtsgrundlage
§§ 192-196 Baugesetzbuch (BauGB) und § 21 Niedersächsische
Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB)

Sonderkarte Sanierungsgebiet
"Ortsmitte Wennigsen"
über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB

Die in dieser Bodenrichtwertkarte angegebenen Bodenrichtwerte
sind entsprechend der Definition in § 154 Abs. 2 BauGB als

Anfangswert

ermittelt.
Der Anfangswert ist der Bodenwert, der sich für ein Grundstück
(Richtwertgrundstück) ergeben würde, wenn die Sanierung weder
beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre.

Stichtag 25.04.2017

Beschluss
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Hameln-Hannover hat
in seiner Sitzung am 25.04.2017 die in dieser Bodenrichtwertkarte
angegebenen Bodenrichtwerte beschlossen.

- | | |
|--|---|
| gez. Wolters
Vorständendes Mitglied | |
| gez. Töllner
ehrenamtliches Mitglied | gez. Ziegenbein
ehrenamtliches Mitglied |
| gez. Kretlow
ehrenamtliches Mitglied | gez. Klinge-Pulka
ehrenamtliches Mitglied |

Erläuterungen:
Bodenrichtwerte
Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von
Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Wert- und Nutzungsverhältnisse vorliegen.
Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definierten
Zustandsmerkmalen (Richtwertgrundstück).
Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den
wertbeeinflussenden Merkmalen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß
der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel
entsprechende Abweichungen seines Bodenwertes vom Bodenrichtwert.

Schreibweise
Die Bodenrichtwerte für Bauland werden in der Form
Bodenrichtwert in €/m²
weitere Zustandsmerkmale des Richtwertgrundstücks

angegeben, z.B.
160 180 140
M WGH W EFH 7750 MD

Angaben im Zähler
Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf baureifes Land, bei dem für vorhandene Anlagen
Erschließungsbeiträge i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB und Abgaben nach dem Nds. Kommunal-
abgabengesetz nicht mehr erhoben werden.

Angaben im Nenner
Die folgenden Buchstaben bezeichnen die Art der baulichen Nutzung:
W = Wohnbaufläche M = gemischte Bauflächen MI = Mischgebiet MD = Dorfgebiet
MK = Kerngebiet EFH = Ein- und Zweifamilienhäuser MFH = Mehrfamilienhäuser
WGH = Wohn- und Geschäftshäuser WGFZ = wertrelevante Geschossflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird beschrieben durch die wertrelevante Geschossflächenzahl,
z.B. WGFZ 0,4 -> wertrelevante Geschossfläche = 40% der Grundstücksfläche.
Die Ausmaße des Richtwertgrundstücks werden beschrieben durch die Grundstücksfläche
(frei- oder vierseitige Zahl), z.B. 1020 = 1020m² Grundstücksfläche.
Die vorstehend genannten Zustandsmerkmale sind in der jeweiligen Bodenrichtwertdefinition
nur enthalten, wenn sie sich als wertrelevant erwiesen haben.

Ausgefertigt am 23. Mai 2017
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte Hameln-Hannover



3. Verfahrensstand

✓ Stand der Vorbereitung der Sanierung



Ausblick

- Einrichtung Treuhandkonto (z.Z.)
- Sanierungsvermerk – Mitteilungsschreiben Eigentümer und Anschreiben Grundbuchamt
- Weitere Öffentlichkeitsveranstaltungen zu den Themen Sanierungsträger, Bodenanfangswerte, Das Sanierungsverfahren
- Vergabe und Beginn der Planungen Hauptstraße - Objektplanung - Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke einschl. Brückenbauwerk Hauptstraße/Mühlendammweg
- Ankauf weiterer Teilflächen im Bereich der Hauptstraße und Hirtenstraße →
- **Weitere Schritte**

3. Verfahrensstand

- **Ankauf von Teilflächen zur Verbreiterung und einheitlichen Gestaltung des Straßenraums**
 - Teilflächen ragen in den umzugestaltenden öffentlichen Bereich
 - Umgestaltung nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich
 - ABER: Zur förderrechtlichen Absicherung der Investitionen ist es aber erforderlich, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffende Fläche ist, bzw. die baulichen Investitionen anderweitig gesichert werden (Baulast, Grunddienstbarkeit).
 - Zur Arrondierung der öffentlichen Fläche möchte die Gemeinde daher gerne diese Teilflächen erwerben.
 - Der Ankauf der Fläche kann nur zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert – dem sogenannten Sanierungsanfangswert gem. § 153 Abs. 3 BauGB – erfolgen
 - Die Nebenkosten des Grunderwerbsvorganges inkl. Vermessung trägt die Gemeinde.

**In Abstimmung mit den Ergebnissen des
Generalplaners!**

4. Vorteile und Fördermöglichkeiten

Modernisierungszuschuss
Städtebauförderung
nur für Ortsbild
prägende Gebäude

**Förderung
privater
Baumaß-
nahmen**

**Steuerliche
Vergünstigungen**
nach § 7h, 10f und 11a
EStG

- Erhöhte Abschreibung im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a im Sanierungsgebiet möglich
- Begünstigt sind Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gem. § 177 BauGB
- Abschluss einer Vereinbarung vor Baubeginn notwendig

4. Vorteile und Fördermöglichkeiten

Förderung von **Modernisierung und Instandsetzung** an privaten **Wohngebäuden**

- **Indirekte Förderung** über Bescheinigung von Kosten im Rahmen des **§ 7h/10f Einkommensteuergesetz**

Bsp.: § 7h EStG - Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten

- Absetzen der Bau- und Planungskosten im **Jahr der Herstellung** und in den folgenden **7 Jahren** jeweils bis zu **9 Prozent** und in den folgenden **4 Jahren** jeweils bis zu **7 Prozent**

4. Vorteile und Fördermöglichkeiten

Bescheinigungsverfahren

- Die Bescheinigung kann für ein Gebäude oder Gebäudeteil, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für **Eigentumswohnungen** und im **Teileigentum** stehende Räume erteilt werden.
- **Vor Beginn** der Baumaßnahme muss
 - ✓ das **Sanierungsgebiet** förmlich festgelegt sein,
 - ✓ ein **Modernisierungs-** oder **Instandsetzungsvertrag** abgeschlossen worden sein.
- Soweit einzelne **Baumaßnahmen** bereits vor den o. g. Voraussetzungen durchgeführt wurden, kann eine **Bescheinigung nicht erteilt** werden. Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus!
- Die Bescheinigung muss **schriftlich** vom Eigentümer beantragt werden.

4. Vorteile und Fördermöglichkeiten

Modernisierungszuschuss
Städtebauförderung
nur für Ortsbild
prägende Gebäude



**Kommunale
Förderrichtlinie**

**Förderung
privater
Baumaß-
nahmen**

**Steuerliche
Vergünstigungen**
nach § 7h, 10f und 11a
EStG

Grundlagen der Förderung (Fördersätze, Förderbedingungen) werden in einer kommunalen Förderrichtlinie festgeschrieben!
ERFORDERLICH!

4. Vorteile und Fördermöglichkeiten

Maßnahmenbeispiele:

- ✓ Instandsetzung von Fassaden, Dächern, Wänden
- ✓ wärmedämmende Maßnahmen
- ✓ Erneuerung von Fenstern
- ✓ Schaffung barrierefreier Zugänge
- ✓ Herstellung von Belichtungen
- ✓ technische Optimierung der Heizungsanlage

4. Wie beantragt man eine Förderung?

1. Beratungsgespräch

durch die Gemeinde Wennigsen (oder durch die NLG)
Ggf. Einbindung eines Architekten/Planverfasser

2. Kostenberechnung bzw. Kostenvoranschläge

als Kostenermittlung einschl. Planungskosten sind seitens der
Eigentümer/innen zu erbringen und einzureichen (Förderung
Modernisierungsuntersuchung bei ortbildprägenden Gebäude möglich)

3. Sicherung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen

Der Antrag ist bei der Gemeinde Wennigsen einzureichen.

4. Einholung von Genehmigungen

Ein Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB ist
bei der Gemeinde Wennigsen zu stellen.

4. Wie beantragt man eine Förderung?

5. **Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag**

Vor Beginn des privaten Bauvorhabens ist zur Sicherung der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen ein Vertrag mit der Gemeinde zu schließen. (In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt werden).

6. **Private Sanierungsdurchführung** Die Durchführung der Sanierung erfolgt innerhalb der im Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag vereinbarten Frist.

7. **Ausstellen einer Bescheinigung für das Finanzamt**

Zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen gemäß § 7h/10f/11a EStG wird die Gemeinde dem Eigentümer (auf Antrag bei der Gemeinde Wennigsen) nach vertragsgemäßigem Abschluss der Modernisierung zur Vorlage beim Finanzamt eine Bescheinigung ausstellen.

5. Sanierungsvermerk

- ✓ **Warum** überhaupt Spielregeln ?
 - Ziele der Gesamtsanierung sollen auch erreicht werden
 - Einzelmaßnahmen sollen der Realisierung nicht entgegenstehen

- ✓ **Grundlage** für die Anwendung der Spielregeln
 - Sanierungsvermerk im Grundbuch
 - **Kennlichmachung** = Grundstück liegt im Sanierungsgebiet (keine Belastung)
 - Übernimmt **Informations- und Sicherungsfunktion** für den Grundstücksverkehr
 - **Löschung nach Abschluss** der Sanierung

Brief des Amtsgericht über Eintragung des Sanierungsvermerks im Oktober!

6. Was ist im Sanierungsgebiet zu beachten?

- ✓ Bestimmte Vorgänge sind jetzt genehmigungspflichtig !

Welche Vorgänge sind das

- Baumaßnahmen
- Mietverträge (auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr)
- Veräußerung eines Grundstücks
- Bestellung u. Veräußerung eines Erbbaurechts
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (z. B. Eintrag von Grundschulden)
- die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast
- die Teilung eines Grundstücks

Auf der neuen Internetseite der Gemeinde werden alle notwendigen Antragsformulare bereitgestellt

**„ § § 144, 145 BauGB
Genehmigungen“**

7. Ausgleichsbeträge gem. § 154 BauGB

Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstückes hat einen Ausgleichsbetrag zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Bodenwerterhöhung entspricht.

Die durch die Sanierung bedingte Bodenwerterhöhung des Grundstückes ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, den das Grundstück hat, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert**) und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die tatsächliche und rechtliche Neuordnung ergibt (**Endwert**).**

7. Ausgleichsbeträge gem. § 154 BauGB

- **Gegensatz** Erschließungsbeitragsrecht: **Kostenumlage**
- Ausgleichsbeträge => Finanzierung der Sanierung
- Auch Planungsgewinne werden abgeschöpft
- Nicht gedeckte Kosten trägt die öffentliche Hand
- Praxis: nur ein Bruchteil der Sanierungskosten wird durch die Ausgleichsbeträge gedeckt

7. Ausgleichsbeträge gem. § 154 BauGB

Ursachen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen im Sanierungsgebiet

- **Qualitätsverbesserungen** einzelner Grundstücke oder Gebiete
 - ✓ Bauleitplanung
 - ✓ Investitionen

7. Ausgleichsbeträge gem. § 154 BauGB

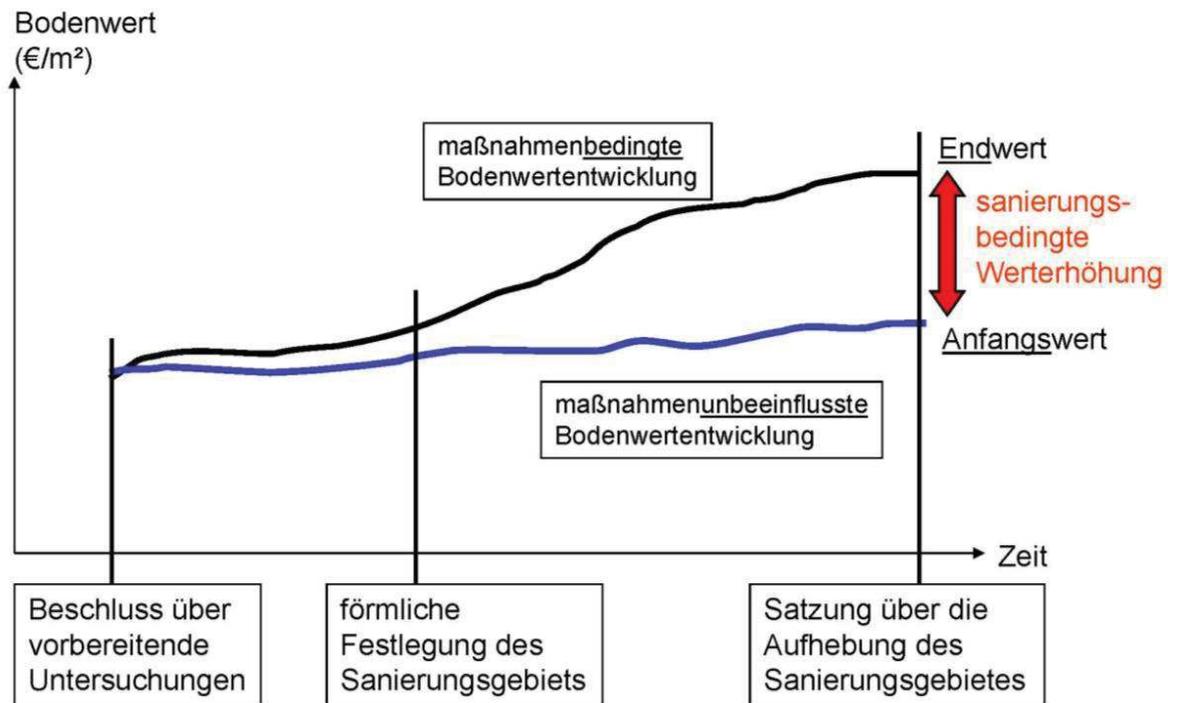
Anfangswert bezieht sich

- ✓ hinsichtlich der Grundstücksqualität auf die Zeit **vor der Sanierung**,
- ✓ hinsichtlich des Geldwertes

Endwert bezieht sich

- ✓ hinsichtlich der Grundstücksqualität auf die Zeit **zum Abschluss der Sanierung**
- ✓ hinsichtlich des Geldwertes

7. Ausgleichsbeträge gem. § 154 BauGB



Quelle: Holger Seifert, GAG Oldenburg-Cloppenburg

Kontakt/Erreichbarkeit

**Ansprechpartnerin bei der
Gemeinde Wennigsen:**

Anne-Katrin Beyer

Tel.: 05103 7007-65

Fax: 05103 7007-9565

E-Mail: a.beyer@wennigsen.de

Im Rathaus 2. Stock, Zi.: 213



Ansprechpartnerin bei der NLG

Ulf Streit

Tel.: 0511 123208-204

Fax: 0511 1211-13217

Mobil: 0175/1992391

E-Mail: ulf-bernhard.streit@nlg.de

In der Geschäftsstelle Hannover
Arndtstraße 19, 30167 Hannover

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Niedersächsische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung
Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes**

Arndtstraße 19
30167 Hannover
Telefon 0511 1211-0
info@nlg.de
www.nlg.de